

Merkblatt

des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 46

(Stand Dezember 2019)

Was ist zu beachten beim Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (Fasnet, Musik-, Heimat- und Gemeindefeste)?

Grundlage: 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (siehe Anlage)

Allgemeines

- Bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzte Fahrzeuge wie PKW, LKW, Motorräder und Anhänger, die dafür wesentlich verändert werden, brauchen eine Ausnahmegenehmigung vom Regierungspräsidium nach § 70 StVZO (zum Beispiel für „Narrenschiffe“, die auf einem Satteltieflader aufgebaut sind, für eine fahrende Badewanne mit Rädern und Motor, usw.).
- Nur folgende Zugmaschinen brauchen **keine** Ausnahmegenehmigung:
Fahrzeuge, die normalerweise für land- oder forstwirtschaftliche (lof) Zwecke verwendet werden und eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von über 6 km/h bis max. 60 km/h haben, und ihre Anhänger. Siehe dazu unten 1. – 6.
- Es darf nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden. Die Verbindung von Kfz und Anhänger muss betriebs- und verkehrssicher sein.
- Während des Umzugs darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden und bei den An- und Abfahrten max. 25 km/h.
- Selbstgebaute motorisierte Fahrzeuge (fahrende Badewanne), die nicht der StVZO entsprechen, benötigen unabhängig von ihrer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit, also auch bei weniger als 6 km/h, eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO vom Regierungspräsidium. Voraussetzung hierfür ist ein Ausnahmegutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen bzw. eines Unterschriftsberechtigten des Technischen Dienstes (TÜV, Dekra).
- Fahrzeuge, die die nach §§ 32, 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewicht überschreiten (z.B. breiter als 2,55 m), benötigen zusätzlich immer eine Fahrtstreckenerlaubnis nach § 29 (3) StVO von der Straßenverkehrsbehörde (Landratsämter, große Kreisstädte, Verwaltungsgemeinschaften) für die Fahrt auf der Veranstaltung sowie An- und Abfahrten dazu.
- Für die Veranstaltung selbst muss vom Veranstalter eine Genehmigung nach § 29 (2) StVO bei der Straßenverkehrsbehörde eingeholt werden, wenn es sich nicht nur um eine kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltung handelt.

1. Zugmaschinen

Für alle Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 6 km/h bis max. 60 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit und ihre Anhänger muss eine **Betriebserlaubnis** erteilt sein. Außerdem muss jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes **amtliches Kennzeichen** haben.

2. Aufbauten / Verkleidungen

Trotz An- und Aufbauten erlischt die Betriebserlaubnis für diese land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und ihrer Anhänger nicht, wenn die Fahrzeuge verkehrssicher sind.

Bei wesentlichen Veränderungen wie z.B. Veränderungen am Bremssystem, der Lenkeinrichtungen, am Fahrzeugrahmen, usw. sowie bei An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§§ 32, 34 StVZO) überschritten werden, ist ein **Sachverständigengutachten** (TÜV, DEKRA) notwendig, das bestätigt, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs für die Teilnahme am Umzug und ggf. den dazugehörigen An- und Abfahrten besteht. Das Gutachten ist bei der Fahrt mitzuführen.

Am besten wenden Sie sich schon vor dem Umbau eines Fahrzeuges an den TÜV oder die Dekra und lassen sich darüber beraten, was überhaupt möglich ist.

Grundsätzlich gilt für die Aufbauten und Verkleidungen:

- sichere Gestaltung und feste Anbringung am Fahrzeug
- scharfkantige und gefährliche Teile dürfen nicht hervorstehen
- stabile Seitenverkleidung (bis ca. 20 cm über Boden) an Zugmaschine und Anhänger, um zu verhindern, dass Zuschauer unter die Räder geraten.
- technische Sicherungen oder Begleitpersonen müssen verhindern, dass Personen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger geraten.

3. Personenbeförderung

Während des Umzugs (nicht bei der An- und Abfahrt) dürfen Personen auf dem Anhänger mitfahren, wenn:

- die Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist,
 - für jeden Sitz - und Stehplatz Haltevorrichtungen vorhanden sind,
 - Geländer oder Brüstungen angebracht sind (Empfehlung: für stehende Personen: mind. 1,0 m, für sitzende Personen: mind. 0,8 m)
 - Ein- und Ausstiege im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften möglichst hinten und nicht zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen angebracht sind.
 - Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten mit dem Fahrzeug fest verbunden sind.
- Sofern Kinder auf Ladeflächen mitfahren, sollte unbedingt eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

4. Beleuchtung

Die Fahrzeugbeleuchtung darf während des Umzugs (aber nicht bei Umzügen in der Dämmerung, bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen) verdeckt sein bzw. es darf zusätzliche (normalerweise unzulässige) Beleuchtung angebracht sein. Auf der An- und Abfahrt müssen Scheinwerfer und Rückleuchten sowie Blinker funktionstüchtig und für die anderen Verkehrsteilnehmer sichtbar sein.

5. Fahrerlaubnis

L oder T ist ausreichend.

L aber nur für Zugmaschinen, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit max. 40 km/h beträgt und wenn der Fahrer mindestens 18 Jahre alt ist.

6. Versicherung

Für Zugfahrzeug und Anhänger muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge bei der Brauchtumsveranstaltung inkl. An- und Abfahrten zurückzuführen sind.

Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

StVOuaVsAusnV 2

Ausfertigungsdatum: 28.02.1989

Vollzitat:

"Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28. Februar 1989 (BGBl. I S. 481), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2018 (BGBl. I S. 2245) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 30.11.2018 I 2245

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.1989 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert durch Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. von Feldgeschworenen im Rahmen ihrer Tätigkeit oder
5. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach den Nummern 1 bis 4

verwendet werden. Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.

(1a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, daß keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung und § 49a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 13 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3

sowie Nummer 5 in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 40 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Absatz 2 Satz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,
2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.

§ 2

(weggefallen)

§ 3

-

§ 4

(weggefallen)

§ 5

(weggefallen)

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Schlußformel

Der Bundesminister für Verkehr